

Staatliche Wirtschaftsschule Freising

Wippenhauser Straße 62

D – 85354 Freising

Tel. 0 81 61 / 23 46 - 6

Fax. 0 81 61 / 23 46 80

eMail: wirtschaftsschule@swfs.de

www.swfs.de



Information des Landratsamtes Freising

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges – SchKfrG – und der Verordnung über die Schulbeförderung – SchBefV; Übernahme der Schulbeförderungskosten beim Besuch der nicht nächstgelegenen Wirtschaftsschule bzw. von privaten Wirtschaftsschulen.

Im Allgemeinen kann Schülerinnen und Schülern Kostenfreiheit des Schulweges nur zur nächstgelegenen Schule gewährt werden. Nächstgelegene Wirtschaftsschule ist für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Freising grundsätzlich die Staatliche Wirtschaftsschule Freising. Aus anderen Landkreisen muss sich die Schülerin oder der Schüler selbst erkundigen, welche Wirtschaftsschule die für ihn zuständige ist. Nur wenn dort aus Kapazitätsgründen oder durch die Festlegung eines noch strengeren Auswahlverfahrens als nach der Wirtschaftsschulordnung bzw. der Volksschulordnung ein Besuch ausscheidet, kann eine andere Wirtschaftsschule besucht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssten dafür eine schriftliche Bestätigung der Staatlichen Wirtschaftsschule Freising vorlegen, wonach eine Ablehnung erfolgte.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahme in die Staatliche Wirtschaftsschule Freising in der Regel nur bei rechtzeitiger Anmeldung erfolgen kann.

Eine Bescheinigung über die Nichtaufnahme an der Staatlichen Wirtschaftsschule Freising kann nur ausgestellt werden, wenn die Schülerin/der Schüler fristgerecht mit allen Unterlagen angemeldet war. Eine Voranmeldung und/oder telefonische Auskunft reichen hierzu nicht aus!

Wenn Schülerinnen oder Schüler an der Staatlichen Wirtschaftsschule Freising nicht aufgenommen werden können, sind nächstgelegene Schulen im Sinne der Schülerbeförderungsverordnung zu wählen. Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Moosburg ist dies die Wirtschaftsschule Landshut, für die übrigen Schülerinnen und Schüler des Landkreises Freising die Wirtschaftsschule in München. Auch hier müssen sich Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen selbst über die für sie zuständige Wirtschaftsschule erkundigen.

Die Übernahme der Beförderungskosten zu einer Privaten Wirtschaftsschule kommen ebenfalls nur in Betracht, wenn die Eignung nach den o. g. Schulordnungen gegeben ist bzw. erfolgreich an einem Probeunterricht teilgenommen wurde oder wenn mit dem Schulbesuch auch ein Tagesheimbesuch (gebundene Form) verbunden ist. Entsprechende Nachweise müssten uns vorgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler zwar jederzeit die Private Wirtschaftsschule bzw. die nicht nächstgelegene Schule besuchen können, eine Übernahme der Beförderungskosten aber nur in Betracht kommt, wenn die Eignung vorliegt und es sich um die nächstgelegene Schule im Sinne des Schülerbeförderungsrechts handelt.

Vom Schreiben des Landratsamtes über den Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Verordnung über die Schülerbeförderung habe ich Kenntnis genommen.

Name des Bewerbers / der Bewerberin _____;

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten